



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-18-30
Datum: 20.11.2020

2020/234
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel
hier: Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirats für Kunst und Stadtgestaltung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die Aufwandsentschädigung nach § 8 der Satzung für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-rauxel für die Mitglieder des Beirats wie im Sachverhalt dargelegt zu regeln. Die Regelung der Sitzungsentschädigung wird ab dem 01.01.2021 wirksam.

Kravanja
Bürgermeister

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Mit Beschluss des Rates sind die Mitglieder des Kunst- und Gestaltungsbeirates für die Länge der Legislaturperiode des Rates neu berufen. Spätestens acht Wochen nach der Berufung der Beiratsmitglieder findet die konstituierende Sitzung statt, in der die Mitglieder aus ihrer Mitte der/die Vorsitzende des Beirates sowie dessen/deren Stellvertreter/in für die Dauer der Legislaturperiode wählen.

In der Regel finden sechs Sitzungen im Jahr jeweils im Vorfeld des Betriebsausschusses 3 statt.

Die externen Fachmitglieder beraten die Stadt im Rahmen des Beirats aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung und Kompetenzen (s. § 5 der Beiratssatzung). Die Besetzung ist so gewählt, dass persönliche Interessen so weit wie möglich ausgeschlossen sind. Nach § 8 der Beiratssatzung ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Die Mitgliedschaft ist neben der Sitzungsteilnahme mit entsprechendem Vorbereitungsaufwand verbunden, wobei insbesondere der/die Vorsitzende/ stellvertr. Vorsitzende zusätzlich in weitere Prozesse der Stadt eingebunden ist, um den Kunst- und Gestaltungsbeirat insgesamt zu vertreten. Er/Sie steht in regelmäßigem Kontakt zur Geschäftsstelle.

Die Entgelthöhe ist zur Vereinfachung der Abwicklung pauschaliert. Die individuelle Berechnung von Sitzungsentschädigungen und Fahrtkosten hat sich in der Vergangenheit als aufwendig erwiesen. Die Erhöhung der Sitzungspauschale dient einer Anpassung an den Aufwand.

Für die Fraktionsmitglieder wird vorgeschlagen, weiterhin auf eine Entschädigung zu verzichten, da die Aufgabe bereits mit den allgemeinen Fraktionszuschüssen abgegolten ist.

Folgende Pauschalen werden als Aufwandsentschädigung vorgeschlagen:

Vorsitzende/r:	1.000 € pro Jahr, zzgl. Sitzungspauschale (wie bisher, aber Sitzungspauschale erhöht s.u.)
----------------	---

Stellvertretende/r Vorsitzende/r:	500 € pro Jahr, zzgl. Sitzungspauschale (wie bisher, aber Sitzungspauschale erhöht s.u.)
-----------------------------------	---

Fachmitglieder:	200 € Sitzungspauschale je Sitzung	(bislang 120 €)
Sachkundige/r Bürger/in:	200 € Sitzungspauschale je Sitzung	(bislang 120 €)
Fraktionsmitglieder:	kein Entgelt	(wie bisher)

Die Aufwandsentschädigung wird ohne gesonderte Rechnungsstellung nach der letzten Sitzung im Jahr jeweils für das gesamte zurückliegende Jahr gezahlt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	8.700 €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	8.700 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	8.700 €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	8.700 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: Sachkonto: 5421050 (ehem. 51.01.542800)
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Ansatz von 6.500 € auf o.g. Sachkonto vorhanden.

Mehraufwendungen i.H.v. 2.200 € über Sachkonto: 5431250 (ehem. 51.01.543920).

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	8.700 €	8.700 €	8.700 €	8.700 €	34.800 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.